

Otto-Lacmann-Stiftung

der Technischen Universität Berlin

Im Gedenken an Professor Dr.-Ing. OTTO LACMANN, den ersten Lehrstuhlinhaber für Photogrammetrie an der Technischen Universität Berlin, wird anlässlich der 100. Wiederkehr seines Geburtstages am 14. September 1987 die

»Otto-Lacmann-Stiftung«

eingerrichtet.

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen » *Otto-Lacmann-Stiftung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten Photogrammetrie, Fernerkundung und Kartographie*«. Sie ist eine nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftung der Technischen Universität Berlin. Sitz der Stiftung ist Berlin.

(2) Die Stiftung stellt ein aus zweckgebundenen Spenden aufgebrachtcs Sondervermögen der Technischen Universität Berlin dar.

§ 2 Zielsetzung

(1) Die Stiftung dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten Photogrammetrie, Fernerkundung und Kartographie an der Technischen Universität Berlin; dazu zählen insbesondere die Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Doktranden am Fachgebiet »*Photogrammetrie und Kartographie*«.

(2) Diese Zielsetzung soll vornehmlich durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
a) Vergabe von Stipendien zur wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere zur Förderung von Promotionen und Habilitationen,
b) Reisezuschüsse zur Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Exkursionen,
c) Beschaffung von Geräten und Verbrauchsmaterial für Forschungsvorhaben, soweit dadurch Promotionen und Habilitationen gefördert werden,
d) Finanzielle Förderung der Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten.

(3) Durch die Stiftung sollen andere Möglichkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in unbürokratischer Weise ergänzt werden; deshalb ist es kein Hindernis, wenn die geförderten Vorhaben teils auch aus anderen Quellen finanziert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts » *Steuerbegünstigte Zwecke*« der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird bei ihrer Einrichtung durch eine Spende von Professor Dr.-Ing. Jörg Albertz mit einem Anfangsvermögen von DM 5.000.- (entspricht 2.556,46 €) ausgestattet. Außerdem wird Professor Albertz bis auf Widerruf weitere zweckgebundene Spenden in Höhe von mindestens 1.500.- € jährlich zur Verfügung stellen. Zusätzliche Mittel sollen der Stiftung durch zweckgebundene Spenden anderer Förderer zufließen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher und zinsbringend anzulegen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Von den Zinserträgen ist ein Betrag in Höhe der Inflationsrate des abgelaufenen Rechnungsjahres (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte des Statistischen Bundesamtes Deutschland) dem Kapital zuzuschlagen. Im übrigen sind die Zinsen nach Abzug der für die Verwaltung entstehenden Kosten jährlich für die im § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Soweit die Zinsmittel nicht in Anspruch genommen werden können, sind sie dem Kapital zuzuschlagen.

(3) Die der Stiftung zufließenden weiteren zweckgebundenen Spenden können unmittelbar für die im § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 5 Verfügungsberechtigung

(1) Verfügungsberechtigt über die Stiftung ist ein Ausschuss von drei Universitätsprofessoren. Diese sollen die Gebiete Photogrammetrie, Kartographie und Fernerkundung in Lehre und Forschung vertreten. Sie müssen nicht Angehörige der Technischen Universität Berlin sein.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Doktoranden am Fachgebiet » *Photogrammetrie und Kartographie*« vom Präsidenten der Technischen Universität Berlin berufen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Rücktritt, bei Auflösung der Stiftung oder dadurch, dass der Betreffende zur Ausübung dieser Funktion nicht mehr in der Lage ist.

§ 6 Stiftungsverwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung werden durch die Verwaltung der Technischen Universität Berlin wahrgenommen.

(2) Es ist einmal jährlich Rechnung zu legen, die der Prüfung bedarf.

§ 7 Vorstand, Änderung des Statuts

Vorstand der Stiftung sind der jeweilige Universitätspräsident der Technischen Universität Berlin sowie der zu seinem ständigen Vertreter gewählte Vizepräsident. Der Universitätspräsident und der Vizepräsident vertreten – jeweils allein – die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vizepräsident soll von dieser Befugnis nur im Falle einer Verhinderung des Universitätspräsidenten Gebrauch machen. Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit Professor Albertz über Satzungsänderungen.

§ 8 Auflösung

(1) Die Stiftung wird aufgelöst, wenn Professor Albertz von seiner Verpflichtung zur jährlichen Spendenleistung zurücktritt, der Stiftung innerhalb von drei Jahren keine

Spenden anderer Förderer mehr zugeflossen sind und das Stiftungsvermögen verbraucht ist.

(2) Ein gegebenenfalls bei der Auflösung des Stiftungsvermögens verbleibender Restbetrag fließt der Vereinigten Studienstiftung der Technischen Universität Berlin zu.

Dieses Statut wurde am 29.6.1988 durch den Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin bestätigt und am 30.11.2001 geändert.

Konto der Otto-Lacmann-Stiftung:

Kasse der Technischen Universität Berlin
Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00)
Konto Nr. 884 818 700 4
zugunsten Titel 10/298 02
(Otto-Lacmann-Stiftung)

Für eingegangene Spenden wird von der Technischen Universität Berlin eine Spendenbescheinigung ausgestellt.